

221/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Grünewald,
Freundinnen und Freunde, betreffend Regelungsbedarf
bei den gehobenen medizinisch - technischen Diensten
(Nr. 1601J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Ich bin grundsätzlich der Auffassung, dass die österreichischen MTD - Akademien bereits derzeit hervorragend ausgebildete AbsolventInnen hervorbringen, die auch den Anforderungen der freiberuflichen Tätigkeit gewachsen sind.

Zu Frage 2:

Die Frage der Berufsübungsmöglichkeiten wird ganz allgemein noch einer breiten Diskussion zu unterziehen sein.

Zu Frage 3:

Das MTD - Gesetz enthält keine Regelungen, die die Bildung von Gemeinschafts - praxen verbieten.

Zu Frage 4:

1995 wurde vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen die Studie „Personalangebot in ausgewählten Gesundheitsberufen“ im Auftrag meines Ministeriums fertig gestellt. Zusätzlich ist geplant, die laufende quantitative Berichterstattung über die nicht - ärztlichen Sanitätsberufe in Zusammenarbeit mit Statistik Österreich und dem Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen auszubauen.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich ist eine derartige Berufsvertretung geplant, hinsichtlich der konkreten Rechtsform sind die Überlegungen aber noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 6:

Eine Überprüfung und allfällige Aktualisierung der Berufsbilder ist anlässlich der geplanten Novellen des MTD - Gesetzes in Aussicht genommen.

Zu Frage 7:

Die Verordnung, mit der Richtlinien über die Führung von Lehrkursen zur Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch- technischen Diensten, BGBl. Nr. 376/1969, erlassen wurden, ist für den gehobenen medizinisch - technischen Dienst weiterhin in Geltung. Diese Rechtsauffassung wurde vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst bestätigt. Es ist daher nicht richtig, dass diesbezügliche Regelungen fehlen. Eine Neuerlassung der Verordnung ist in Aussicht genommen.

Zu Frage 8:

Da der Bund keine MTD - Akademien führt und das MTD - Gesetz die Einhebung von Ausbildungsbeiträgen nicht verbietet, sehe ich derzeit keine gesetzliche Grundlage dafür, den Trägern der Ausbildungseinrichtungen - vor allem den Ländern - die Einhebung von Ausbildungsbeiträgen zu verbieten.

Zu Frage 9:

Selbstverständlich bin ich bestrebt, dass auch die in meinen Wirkungsbereich fallenden Gesundheitsberufe am allgemeinen Entwicklungsprozess im Bildungsbereich teilhaben können und damit eine dynamische Weiterentwicklung der Berufsgruppen ermöglicht wird. Grundsätzlich zählt aber der Bereich der Universitäts - und Fachhochschulausbildungen nicht zu meinen Kompetenzen.